



Gemeinde Schefflenz

Neckar-Odenwald-Kreis



ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS

Montag, 15. April 2024, 19.00 Uhr im Sitzungssaal Rathaus Schefflenz

Tagesordnung:

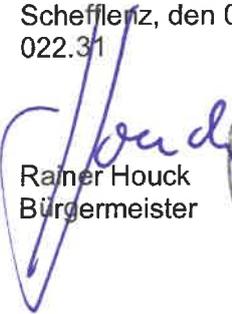
ÖFFENTLICHER TEIL

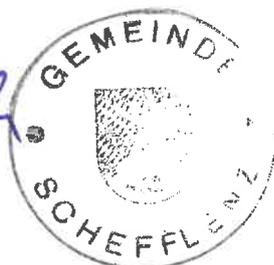
1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnissgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 18.03.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 18.03.2024
4. Informationen, Anfragen, Anregungen (Teil I)
5. Beschlussfassung des Gemeinderats über die Durchführung der Bürgermeisterwahl 2024
 - a) Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl
 - b) Stellenausschreibung nach § 47 Abs. 2 GemO
 - c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist nach § 10 KomWG
6. Bildung eines Gemeindewahlausschusses zur Bürgermeisterwahl
7. Verteilung der Pachterlöse für die Windenergieanlagen im Waidachswald
8. Kriterienkatalog für Freiflächen-(Solar-)/Fotovoltaikanlagen
9. Verlängerung der Jagdpachtverträge
10. Auftragsvergaben

Vergabe der Bauarbeiten zum Hochwasserschutz Roigheimer Klinge im Ortsteil Unterschefflenz
11. Beschluss zur Annahme von Zuwendungen
12. Informationen, Anfragen, Anregungen (Teil II)

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen

Schefflenz, den 05.04.2024
022.31


Rainer Houck
Bürgermeister





Gemeinde Schefflenz

Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 03-24-60

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Montag, 18. März 2024 im Sitzungssaal Rathaus Schefflenz

Verhandelt: Schefflenz, den 18. März 2024

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21:10 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Rainer Houck

Gemeinderäte: Bakan Sacettin, Egolf Cedric, Feil Andreas, Klingmann Melanie, Kovacs Karl, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes, Schwalb Hardy, Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

Entschuldigt:

Beschäftigte usw.: Marisella Angstmann
Klaus Muthny
Sebastian Waltenberger
Katrin Weimer (Schriftführerin)

Gast: Herr Hammer Polizeirevier Mosbach

Zuhörer: 11

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 08.03.2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 08.03.2024 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil alle Mitglieder teilnehmen.

Es fehlen als beurlaubt:

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

1. Einwohnerfragestunde

- Frau Kniewasser möchte wissen, warum die Buchungsbestätigung der Roedderhalle bisher nicht herausgegeben wurde, wenn es in der Sitzung des Gemeinderates ausschließlich um eine Änderung der Satzung des Bürgersaals geht.

Bürgermeister Houck antwortet, dass eine Benutzungsverordnung für jede gemeindliche Einrichtung gibt und nur der Bürgersaal noch keine hat.

Eine telefonische Bestätigung an Frau Ernst über die Reservierung des Termins in der Roedderhalle ist bereits ergangen. Die Mietverträge dauern 2-3 Wochen, bis diese ausgefertigt sind.

Die Wartezeit hat nichts damit zu tun, dass der Verein andere Positionen wie die Gemeindeverwaltung vertritt.

AZ.:764.13.14

Herr Ernst ist entrüstet, dass für die Benutzung des Bürgersaal Gebühren erhoben werden soll. Er hofft auf eine Ablehnung des Gemeinderats ehrenamtlich tätige Bürger mit Gebühren zu belasten.

Warum soll die Tradition gebrochen werden?

Bürgermeister Houck äußert, er habe nicht vor die Tradition zu brechen, aber eine Angleichung an die anderen gemeindlichen Nutzungen ist notwendig.

Er verweist auf den Vorschlag der Benutzungsverordnung, die ähnlich wie die der anderen Einrichtungen erstellt wurde.

Az.: 764.13.14

2. Kenntnissgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 19.02.2024

Das Protokoll wurde ohne Änderungen beschlossen.

Az. 022.32

3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.01.2024 und 19.02.2024

Folgende Punkte wurden in der Sitzung beschlossen:

- Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von 1 Person im Kindergarten
- Einstellung von zwei Erzieherinnen
- Subventionierung des Mittagessens für die gemeindlichen Kindertagesstätten
- Frau Angstmann ist die neue Hauptamtsleitung der Gemeinde Schefflenz und deren Beförderung wurde mit einer Bewährungszeit ebenfalls beschlossen.
- Die Einstellung von weiterem Personal für die Kindertagesstätten und für den Bauhof wurde beschlossen.

Az. 022.32

4. Informationen, Anfragen, Anregungen (Teil I)

Es gab keine Informationen, Anfragen oder Anregungen unter diesem Tagesordnungspunkt.

5. Einhaltung der Verordnung für Feuerwerk an Silvester Abstimmung mit der Polizei

Nachdem beim Jahreswechsel 2023/2024 das Böllerverbot in der gesamten Gemeinde ignoriert wurde und sich am Kreisel in Unterschefflenz ein Schwerpunkt der Silvesteraktivitäten gebildet hat, hat sich der Gemeinderat in der letzten Sitzung mit verschiedenen Lösungsansätzen der Problematik beschäftigt.

Dabei wurde der Wunsch nach einer gemeinsamen Abstimmung mit dem Polizeivollzugsdienst deutlich.

In der Sitzung ist ein Vertreter des Polizeireviers Mosbach anwesend, um gemeinsam nach Strategien zum Schutz der Bevölkerung und der besonders gefährdenden Gebäude vor Beeinträchtigung durch Feuerwerkskörper zu suchen.

Zu Gast ist Herr Andreas Hammer von Polizeirevier Mosbach. Er wird vom Bürgermeister Houck vorgestellt und erhält das Wort.

Im Allgemeinen besteht für die Polizei ein Problem der Überwachung im Zeitraum von 23:30 Uhr -00:30 Uhr.

Es bestehen generell Kapazitätsprobleme im Hinblick auf sehr viele Meldungen an Silvester über beispielsweise Brände und Körperverletzungsdelikte sowie andere schwerwiegende und weniger schwerwiegende Vorfälle. Allen Meldungen wird nachgegangen, aber die Priorisierung liegt natürlich vorrangig auf den schwerwiegenden Vorkommnissen, die auch zu erheblichen Strafen führen können.

Sodass z.B. Meldungen über entzünden von Feuerwerkskörpern an gefährlichen Stellen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten gefährlichen Zonen erst einmal in der Priorisierung hintenangestellt werden.

Beim Jahreswechsel 2023/2024 wurden keine Meldungen an das Polizeirevier über Vorkommnisse abgegeben. Voraussetzung für Polizeipräsenz ist allerdings auch eine Meldung eines Vorkommnisses.

Die Möglichkeiten von Kameraüberwachung und Security wurde angesprochen. Denkbare Alternative wäre auch eine zusätzliche Beleuchtung der betroffenen Örtlichkeit. Auch sollten Störungen für den kommenden Jahreswechsel 2024/2025 (Silvester) der Polizei gemeldet werden. Anbieten kann Herr Hammer, dass die Polizei Präsenz zeigt an besagten Stellen und z.B. den Kreisverkehr in ihre Streifentätigkeit in den Abendstunden bis 23:00Uhr einbaut. Ein Alkoholkonsumverbot ist vorab rechtlich zu prüfen und zu diskutieren, da die Rechtslage oft wenig Handlungsspielraum lässt.

Gemeinderat Bakan fragt bei Herrn Hammer nach, ob sich seiner Meinung nach, Problembereiche durch zentrale Pyrotechnikveranstaltungen lösen könnten.

Herr Hammer kann dies nicht beurteilen, da er nicht weiß, wie die Personen Silvester verbringen und ob eine solche Veranstaltung ein Anziehungspunkt wäre und dadurch eigene Feuerwerke an gefährlichen Stellen unterlassen würden.

Der Festplatz ist für solche Veranstaltungen nicht geeignet, da Fluchtwege bei einer solchen alkoholgeschwängerten Veranstaltung problematisch sein können.

Eine Veranstaltung der Gastronomie als Anziehungspunkt (Silvesterparty) hält er als Anziehungspunkt für möglich. Allerdings ist das keine Garantie.

Gemeinderat Wohlmann findet, dass bis 23:00 Uhr Präsenz zu zeigen nicht sinnvoll ist, weil zu dieser Urzeit noch keine Personen an den Problemstellen anwesend sind. Eine Investition der Gemeinde hält er für die einzige Möglichkeit. Die Beleuchtung ist auch ein guter Ansatz, aber nicht ausreichend. Herr Wohlmann ist der Meinung, die Gemeinde muss es selbst in die Hand nehmen den Jahreswechsel an einigen Stellen sicherer zu gestalten.

Gemeinderätin Werling möchte wissen, was passieren würde, wenn die Gemeinde angenommen eine Security Firma engagiert hat, und es durch diese zu Festsetzungen von Personen kommen würde.

Die Polizei ist an anderen Brennpunkten aktiv und kann nicht vor Ort sein.

Herr Hammer meint, das wäre der Extremfall von unbelehrbaren Personen. Zuerst wird die Security Personen ansprechen und belehren, dass in diesem Bereich Feuerwerke zu zünden untersagt ist. Wenn es polizeilichen Anlass gibt einer solchen Ordnungswidrigkeit nachzugehen, ist Priorität nach hinten verschoben, wenn es schwerwiegendere Vorkommnisse gibt.

Herr Hammer erläutert welche Rechte beauftragte Personen einer Security Firma dann haben.

Bürgermeister Houck erläutert, welche Städte im Umkreis einen handlungsfähigen gemeindlichen Ordnungsdienst haben. Dies sind die Städte Mosbach und Buchen, dort gibt es einen handlungsfähigen Ordnungsdienst.

Herr Hammer gibt Auskunft, dass ein Sicherheitsdienst beauftragt werden könnte, der die Ansprache von Störern übernimmt und die Personen wegschickt.

Eine Personenfeststellung und die Jedermannsrechte einer Festnahme können in diesem Zusammenhang nicht angewendet werden, da es sich hierbei nur um Ordnungswidrigkeiten handelt.

Herr Hammer fragt nach, ob Ansprache von Anwesenden durchgeführt wurde?

Gemeinderat Wohlmann berichtet über die Situation an Silvester. Als Einzelperson auf eine größere Gruppe an alkoholisierten Personen zu zugehen war unrealistisch.

Die Situation war allerdings so unangenehm und gefährlich, dass übliche Neujahrswünsche unterlassen wurden.

Möglichkeit, wer Personenfeststellung durchführen könnte, sollte geklärt werden.

Würde ein Handyvideo als Anzeigebeweis der Ordnungswidrigkeit reichen?

Gemeinderat Markert möchte wissen, ob es nicht möglich wäre, örtliche Polizeiposten im Streifendienst einzusetzen, auch nur ein paar Stunden an Silvester.

Herr Hammer geht auf die Priorisierungen ein. Die Brände die z.B. durch Böllerverbot entstehen sind höher priorisiert als eine reine Ordnungswidrigkeit.

Um 19.30 Uhr verabschiedet sich Herr Hammer aus der Sitzung.

6. Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Gemeinde Schefflenz für das Jahr 2024 und Festsetzungsbeschluss des Wirtschaftsplans Eigenbetrieb Wasserversorgung 2024

Das Haushaltsjahr 2023 (Kernhaushalt) wird voraussichtlich mit einem ordentlichen Ergebnis von rund 920.700 € abschließen; geplant waren -181.450 €. Die Verbesserung des Ergebnisses resultiert ausfolgenden Faktoren:

Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von rund 115.000 € (geplant: 800.000 €).

An FAG-Schlüsselzuweisungen gingen 56.500 € mehr als geplant ein.

Im Forstbetrieb wurden aus dem Holzverkauf rund 421.300 € mehr eingenommen als eingeplant.

Zinserträge aus Geldanlagen: +70.800 €.

Die wesentliche Ergebnisverbesserung resultiert jedoch nicht aus der Erzielung von Einnahmen, sondern aus Minderausgaben.

An Personalausgaben entstanden 125.300 € Minderaufwand.

Die Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen blieben um rund 581.800 € hinter den Planansätzen zurück, hier war auch die Kanalsanierung OD Kleineicholzheim veranschlagt, die mangels Förderung erneut nicht durchgeführt werden konnte.

Die eingeplanten Aufwendungen für Gutachten u. Sachverständigenkosten reduzierten sich im Ergebnis um 213.500 €.

Die Transferaufwendungen, das sind im Wesentlichen die Umlagen an die Zweckverbände,

blieben 149.700 € hinter den Planungen zurück.

Im Finanzhaushalt war 2023 ein Cash-flow, also dem Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt, von 224.950 € eingeplant; das Ergebnis wird sich voraussichtlich auf rund 1.826.965 € belaufen.

Erneut konnte das Investitionsprogramm nicht vollständig vollzogen werden. Daher sank der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionen von geplanten 3.193.250 € auf 665.426 €. Dafür erhöhte sich der Bestand an liquiden Mitteln um 501.646 €, sodass der Kassenbestand zum 31.12.2023 4.674.800 € betrug.

Zum Haushaltsentwurf 2024:

Die Rahmenbedingungen für die Haushaltsplanung wurden im Ergebnishaushalt im Wesentlichen von folgenden Faktoren bestimmt:

Personalkosten

FAG

Die Personalkostensteigerung resultiert aus dem Tarifergebnis für Beschäftigte von 5,5% plus einem Sockelbeitrag von 200 €. Bei den Beamten wurde die Inflationsprämie übernommen; die Übernahme des Tarifergebnisses steht noch aus.

Die FAG-Zuweisungen für 2024 und den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wurden auf Basis des Haushaltserlasses sowie der fortgeschriebenen Orientierungsdaten (November 23) kalkuliert. In diesen Berechnungsgrundlagen fehlen die Kopfbeträge ab 2026, die Investitionspauschale und die durchschnittlichen Steuerkraftsummen für 2025 bis 2027.

Im Saldo erhalten wir aus dem FAG in 2024 3.860.900 €. Das entspricht einer Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahresergebnis von 307.400 €.

Die Erhöhung der Kreisumlage 2024 auf 28,25 v. H. schlägt bei uns mit Mehraufwendungen von 66.000 € zu Buche. Für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wurde mit einer Kreisumlage von 29,5 % kalkuliert, da eine weitere Erhöhung der Umlage aus Sicht der Verwaltung unausweichlich scheint.

Trotz der Mehreinnahmen aus dem FAG gelingt uns der Haushaltsausgleich 2024 nicht. Der Ausgleich in den Folgejahren bis 2027, also dem mittelfristigen Finanzplanungszeitraum, ist abhängig von stabilen Zuweisungen aus dem FAG, was in Zeiten rückläufiger Konjunktur und flächig klaffenden Haushaltslöchern niemand zuverlässig prognostizieren kann. Daher ist die Generierung relevanter eigener Einnahmen unerlässlich für die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 443.400 € ab.

In den Folgejahren bis 2027 können wir nach den heutigen Planungsgrundlagen den Ergebnishaushalt wie folgt abschließen:

2024	2025	2026	2027
-443.400 €	+287.550 €	+381.850 €	+160.950 € (weniger als die geplanten Kredittilgungen!)

Der Cash-flow, also der Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt entwickelt sich unter den geschilderten Voraussetzungen 2023 – 2027 wie folgt:

2023 (IST)	2024	2025	2026	2027
1.826.965 € geplant 224.950 €	58.200 €	789.150 €	883.150 €	662.250 €

Ergebnishaushalt

Die Ansätze im Ergebnishaushalt – also im konsumtiven Bereich sowie den kalkulatorischen Aufwendungen – basieren weitestgehend auf den Werten des Vorjahres, die wesentlichen Änderungen sind oben dargestellt.

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts ist primäres Kriterium für die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts und der Erreichung der Ziele des NKHR.

Entgegen der ursprünglichen Planungen gelang es uns seit 2019 immer, den Ergebnishaushalt auszugleichen und sogar die Netto-Abschreibungen (nach Auflösung der Sonderposten) zu erwirtschaften.

Investive Maßnahmen

Erneut sind bei den investiven Maßnahmen im Finanzhaushalt Abwicklungen und Neuveranschlagungen von Maßnahmen aus den Vorjahren enthalten, die mangels Förderung nicht umgesetzt werden konnten. Neu hinzugekommen sind an größeren Investitionen:

Die Ertüchtigung des Fuhrparks und der Ausstattung des Bauhofes mit 193.500 €

Die Erschließung des Angelholz II Gewerbegebiets mit 2.048.000 € mitsamt einer Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr in Höhe von 3.700.000 €

Brandschutz-Sofortmaßnahme an der Schefflenztalschule 100.000 €

Die Flurneueordnung Oberschefflenz Nord mit 175.000 €, die auch im Finanzplanungszeitraum zu Buche schlagen

Aus dem Vorjahr als Restfinanzierung neu veranschlagt wurden

Erschließung des Baugebiets Mittelstraße 560.000 €

Fotovoltaikanlagen zum Eigenstromverbrauch mit 150.000 €

Sanierung / Ausbau Egerstraße Oberschefflenz mit einem Gesamtbetrag von rund 1,4 Mio Euro, aufgeteilt auf 2 Haushaltsjahre

Kanalsanierung Odenwaldstraße Kleineicholzheim 685.000 €

Spielplatz Mittelschefflenz mit Deckensanierung des gesamten Platzes 260.000 €

Die Finanzierung der geplanten Investitionen ist mit den vorhandenen Eigenmitteln nicht zu stemmen, weshalb es voraussichtlich zu einer Kreditaufnahme kommen wird.

Veranschlagt ist für 2024 eine Kreditaufnahme von 586.600 € im Kernhaushalt. Für 2025 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 3,37 Mio Euro eingeplant.

Auch im Eigenbetrieb Wasserversorgung kommt es zu umfangreichen Investitionen. Die wesentlichen Maßnahmen sind die Auskleidung der 2. Wasserkammer im Hochbehälter Vogelberg mit 200.000 € sowie die Wasserleitung in der Ortsdurchfahrt Kleineicholzheim mit 310.500 €. Der Finanzbedarf aus Investitionen beläuft sich auf 601.500 €.

Bei Umsetzung aller geplanten Maßnahmen im Eigenbetrieb ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 666.500 € erforderlich.

Die Neukalkulation der Wasser- u. Abwassergebühren steht an.

Der Schuldenstand (Kernhaushalt einschließlich Wasserversorgung) beträgt zum 31.12.2024 3.287.391 €, das sind 833 € je Einwohner. Der Kreisdurchschnitt lag Stand 2023 bei 718 € / Einwohner.

Die Realsteuerhebesätze sind in der Hebesatzsatzung vom 19.11.2019 festgesetzt

und betragen seit 01.01.2020:

Grundsteuer A 400 v. H.

Grundsteuer B 400 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Der Haushalt der Gemeinde Schefflenz umfasst:

Kernhaushalt

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schefflenz
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.03.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	11.000.500
1.2. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.443.900
1.3 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	-443.400
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.7 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.5 und 1.6) von	0
1.8 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.4 und 1.7)	-443.400

	EUR
2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.687.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.629.200
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 und 2.2) von	58.200
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.471.100
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.410.350
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	-4.939.250
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-4.881.050
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	586.800
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	164.000
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9)	422.800
2.11 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7, 2.10)	-4.458.250

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 586.800 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf 4.640.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

Schefflenz, 18.03.2024

gez. Rainer Houck
Bürgermeister

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs wurde durch die Novellierung des Eigenbetriebsrechts zum 01.01.2023 auf die Eigenbetriebsverordnung-HGB umgestellt. Daraus ergibt sich auch eine Änderung der Darstellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs.

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

Im Erfolgsplan mit

Erträgen	573.400 €
Aufwendungen	653.300 €
Einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-79.900 €

im Liquiditätsplan mit

Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	568.40 0 €
Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	567.10 0 €
2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit	1.300 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	601.50 0 €
2.2 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 601.50 0 €
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	- 600.20 0 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	667.00 0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	83.700 €
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	583.30 0 €
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-16.900 €

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 667.000 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 €

Der anteilige Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 €

Bürgermeister Houck hält seine Haushaltsrede, diese ist als Anlage dem Protokoll beigelegt. Frau Weimer übernimmt die Detailvorstellung des Haushalts.

Wenn alles wie geplant umgesetzt werden kann ergibt dies eine Pro-Kopf-Verschuldung von:

363 €/ EW Schuldenstand im Kernhaushalt
360 € EW schuldenstand im Eigenbetrieb Wasserversorgung
832 €/ EW gesamte Gemeinde

Gemeinderat Rüger erwähnt die Haushaltsklausur und intensive Diskussion an 2 Tagen und die intensive Vorbereitung. Ebenfalls betont er, dass neue Einnahmequellen notwendig sind. Er erwähnt den derzeitigen Puffer im Haushalt, den es in den kommenden Jahren nicht mehr geben wird, wenn wir alles umsetzen können, was geplant ist. Herr Rüger erwähnt die freiwilligen Leistungen, die ohne neue Einnahmequellen evtl. nicht mehr leistbar sind, wie das Freibad oder die Unterstützung der Musikschule.

Frau Weimer erläutert die Satzung des Kernhaushalts und Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung 2024, den dazugehörigen Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen sowie den Finanzplan gemäß § 85 Abs. 4 GemO.

Ebenso wird der Wirtschaftsplan sowie der Finanzplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Jahr 2024 einstimmig beschlossen.

Gemeinderätin Kammerer bedankt sich bei Frau Weimer für die Haushaltsklausur und deren Vorbereitung und dem Gremium für den konstruktiven Austausch in der Grundschule Oberschefflenz. Auch den Rahmen der Haushaltsklausur erwähnt sie positiv.

AZ.:902.41 TA 07.0

7. Auftragsvergaben Vergabe für die Neuanschaffung eines Geräteträgers für den Bauhof Schefflenz

Der Bauhof benötigt zu einer zufriedenstellenden Aufgabenerfüllung in den Bereichen

Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung (Mähen u. Laubaufnahme) und Winterdienst einen passenden Geräteträger. Nach ausgiebiger Recherche auf dem Geräteträger-Fahrzeugmarkt bei Neu- bzw. gebrauchten Fahrzeugen, sind zwei führende Marken-Hersteller übriggeblieben. Beide Maschinen sind Verbrennungsmotoren auf dem neusten Stand (STAGE V) und haben eine vernünftige Vollausstattung. Bei den Leistungsdaten u. Bedienungselementen hat der Kärcher-Geräteträger die Bauhofleitung am meisten überzeugt. Die Bauhofleitung hat den Kärcher ausgiebig getestet.

Der Kärcher hat gegenüber dem zweiten Anbieter durchweg die besseren Leistungsdaten. Vier sind besonders vorzuheben: die starke Motorleistung (42 PS), das größere Behältervolumen (1000 L), 3. Seitenbesen und die Laubfunktion; die kein anderer Geräteträger in dieser Maschinenklasse hat. Weiter Vergleichsdaten siehe Anlage. Die angebotene Maschine hat einen Bruttopreis von 111.670,00 Euro. Die Firma Wagner hat den Geräteträger nur bei Kunden vorgeführt, dadurch konnten Sie uns einen Rabatt von 24 % einräumen.

Beide Firmen bieten volle Werksgarantie und Wartungsverträge an. Kärcher hat durch die Firma Zürn Buchen den Kundendienst vor Ort. Der zweite Anbieter hat einen mobilen Werkkundendienst im Einsatz. Beide Anbieter führen eine umfassende Vororteinweisung für das Bedienpersonal durch.

Es ist eine Preisanfrage durchgeführt worden und folgendes Ergebnis ist erzielt worden:

1 Kärcher MIC 42, Vorführmaschine, Betriebsstunden 200 Std.	84.000,00 Euro
2	84.748,37 Euro

Im Haushalt sind 90.000,- Euro eingestellt.

Gemeinderat Tscharf möchte wissen, wie viel 200 Stunden Betriebsstunden sind.

Gemeinderat Feil äußert sich und meint, seiner Meinung nach sind es 2 Wochen Arbeit.

Gemeinderat Schäfer fragt nach, ob es sich hierbei um eine Neuanschaffung oder um einen Ersatz handelt. Eine Amazone wurde bereits angeschafft.

Bürgermeister Houck ergänzt, dass dies eine Neuanschaffung ist.

Herr Sommer ergänzt, was die Amazone tut und was mit diesem zusätzlichen Gerät getan werden kann. Er erwähnt verschiedene Einsatzmöglichkeiten des Gerätes und geht auf die erhebliche Kostenersparnisse von Unkrautbeseitigung ein.

Gemeinderat Feil findet schade, dass eine Vorführung des Gerätes für der Gemeinderat durch die Bauhofleitung nicht kommuniziert wurde. Er will wissen, was bei beiden Geräten als Ausstattung im Preis mit inbegriffen ist.

Herr Sommer erklärt, dass ein Teil zur Straßenreinigung, für Heißwasser und eine Mähwerk mitenthalten ist. Es könnte noch ein Schneepflug dazukommen, wenn man das möchte, wäre aber extra Aufwand.

Gemeinderat Bakan fragt, ob durch Heißwasser- und Wave eine Kostenersparnis stattfindet.

Herr Sommer gibt an, man könne ohne Wave 2000-3000,- EUR pro Jahr sparen. Dies würde gespart werden, wenn das Gerät regelmäßig 1 x monatlich in Benutzung wäre. Das sind 600 Stunden und ist der Bauhofleitung bewusst.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Vergabe der Neuanschaffung eines Geräteträgers

zu.

Az.: AZ.:771.41 TA Kärcher

8. Beschaffung eines Asecos Lithium-Ionen Akku-Ladeschranks für den Bauhof Schefflenz

Der Bauhof Schefflenz stellt nach und nach auf Elektrohandgeräte z.B.: Laubbläser, Motorsägen, Rasenmäher, Akkuschauber usw..., seinen Gerätepark um. Ein Grund ist die Nachhaltigkeit. Aus der ergonomischen Sichtweise bzw. die verbesserte Handlichkeit der Geräte, überwiegen die positiven Vorteile für das Bedienpersonal.

Diese Geräte werden mit Elektro Akkus betrieben. Pro Gerät sind zwei bis drei Akkus im Umlauf. Diese Anzahl von Akkus ist notwendig, damit ein ganzer Arbeitstag bestritten werden kann. Der Bauhof hat aktuell 30 Akkus im Bestand. Für die Zukunft, werden noch ca. 20 weitere Akkus dazu kommen.

Der zuständige Fachberater der UKBW Karlsruhe hat uns auf die erhöhte Brandgefahr hingewiesen. Es ist eine sinnvolle Investition in den Brandschutz des Bauhofs. Der ausgewählte Schrank ist von der UKBW befürwortet worden. Er entspricht den neusten Sicherheitsstandards, z.B.: Typ 90, Schnittstelle für die Alarmierung der beauftragten Mitarbeitern, usw....

Die Bauhofverwaltung hat bei der diesjährigen Klausursitzung den Prüfauftrag bekommen, ob sich die Investition auf den bestehenden Gebäudeversicherungsschutz positiv sinkend auswirken würde. Der Versicherer BGV hat uns trotz des größeren Brandrisikos keine negative bzw. positive Auswirkung angezeigt.

Im Haushalt 2024 wurden dafür 9.000,- Euro veranschlagt.

Gemeinderat Bakan sieht keinen zwingenden Bedarf an einem Akkusschrank. Er geht auf seine Erfahrung im Betrieb und einige Hinweise ein. Er spricht sich nicht für eine Beschaffung aus, er würde darauf verzichten .

Gemeinderat Feil schließt sich Herrn Bakan an. Er findet auch den Akkusschrank nicht zwingend notwendig.

Gemeinderätin Werling schließt sich auch an. Solange es nicht notwendig ist, ist das ein, „Nice to have“.

Der Gemeinderat lehnt die Anschaffung eines Akku-Ladeschranks mit 3 Ja Stimmen, 3 Enthaltungen und 9 Nein Stimmen ab.

AZ.:771.34 TA Mic

9. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

Bauantrag zur Errichtung einer Wohnmodulanlage für Asylbewerber auf dem Grundstück Flst.Nr. 11276, Rittersbacher Weg 11 a, Gemarkung Unterschefflenz

Der Neckar-Odenwald-Kreis plant die Errichtung einer temporär genutzten Wohnmodulanlage zur Unterbringung von Asylbewerbern. Das Gebäude soll in eingeschossiger Bauweise mit Flachdach errichtet werden. Die Nutzungsdauer ist für 3 Jahre geplant.

Das Gebäude hat eine Größe von 734 m² (50,45 m x 14,55 m) und soll Platz für 25 Wohnräume mit einer Größe von jeweils 13 m² sowie notwendige Nebenräume bieten.

Auf der Ostseite sollen 5 Pkw-Stellplätze angelegt werden. Ferner ist auf der Südseite eine Überdachung für Fahrräder geplant.

Das häusliche Abwasser soll über einen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Angelholz II“. Folgende Bebauungsplanfestsetzungen werden nicht eingehalten:

Art der baulichen Nutzung

Im Gewerbegebiet „Angelholz II“ sind gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Ausnahmsweise können auch Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden. Mobile Unterkünfte sind im Regelfall den Anlagen für soziale Zwecke zuzurechnen. Nach Rücksprache mit der unteren Baurechtsbehörde muss auch in diesem Fall die Anlage für soziale Zwecke als Ausnahme explizit genehmigt werden.

Gemäß § 246 BauGB gelten Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte. Gemäß § 246 Abs. 12 können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 für die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Baurechtsbehörde ist dies der Fall.

Eine Verlängerung, auf längstens weitere drei Jahre, bis zum 31.12.2030, ist möglich, sofern die in § 246 Abs. 12 S. 1 BauGB genannten Befreiungsvoraussetzungen weiterhin bestehen.

Stellplätze außerhalb der Baugrenzen

Es werden 5 Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) ausgewiesen. Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Die Angrenzeranhörung wurde durchgeführt, das Ergebnis steht noch aus.

Gemeinderat Tscharf ist froh, dass das Landratsamt auf die Bedenken des Gemeinderats eingegangen ist.

Gemeinderat Tscharf möchte nochmals klarstellen, dass die Gemeinde und die Bevölkerung nicht gegen eine Unterbringung von Asylbewerbern seien. Es ginge nur um die Standortänderung.

Der Gemeinderat stimmt mit einer Enthaltung und 14 Ja Stimmen dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen, sofern keine begründeten Einwendungen der Angrenzer vorgetragen werden.

Az.:632.21 TA 1.3.13 2024

10. Festlegung Benutzungsverordnung Bürgersaal Unterschefflenz

Der Bürgersaal in Unterschefflenz wurde seither im Wesentlichen vom Kirchenchor und dem Männergesangverein genutzt. Darüber hinaus steht der Saal für gemeindliche Nutzungen wie z.B. Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung.

Aufgrund von vermehrten Anfragen Dritter soll die Nutzung nun in einer Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bürgersaal im ehemaligen Rathaus Unterschfefflenz einschließlich aller Nebenräume.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Bürgersaal in Unterschfefflenz dient öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde, insbesondere Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Im Einzelfall kann der Bürgersaal den örtlichen Vereinen, überörtlichen Verbänden und Privatpersonen zur Durchführung von sportlichen, kulturellen, vereinsmäßigen und gesellschaftlichen Veranstaltungen auf Antrag überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Saals besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung nach Absatz 2 zugelassen wird, trifft der Bürgermeister.
- (4) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Saal einschließlich aller Nebenräume. Sie ist für alle Benutzer rechtsverbindlich. Mit der Antragstellung auf Benutzung anerkennt der Benutzer die Benutzungsordnung und alle die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erlassenen Anordnungen.

§ 3 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Bürgersaals in Unterschfefflenz fallen folgende Entgelte an:

Tatbestand	Bruttoentgelt
Bürgersaal	
Nutzungsgebühr für externe Personen Nutzung, pro Termin	75,00 €
Aufschlag Heizperiode	
bei Nutzung pro Termin	20,00 €

- (2) Ortsansässige kulturtreibende Vereine und Religionsgemeinschaften sind von der Erhebung des Benutzungsentgelts freigestellt.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
- (2) Jeder vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schaden ist zu ersetzen. Neben dem Verursacher haftet derjenige, dem die Benutzungsgenehmigung erteilt wurde (Veranstalter) als Gesamtschuldner. Entstandene Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Schefflenz zu melden.

- (3) Im gesamten Bürgersaal einschließlich aller Nebenräume besteht Rauchverbot.
- (4) Hunde oder andere Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Der Bürgersaal einschließlich aller Nebenräume ist besenrein zu verlassen. Bei größeren Verschmutzungen kann die Gemeinde den Verursacher oder denjenigen, dem die Benutzungsgenehmigung erteilt wurde, die Reinigung in Rechnung stellen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung des Bürgersaals geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters, insbesondere haftet der Veranstalter für die Einhaltung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Überlassung erfolgt ohne jede Gewährleistung.
- (2) Vereine und Veranstalter stellen die Gemeinde Schefflenz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, Besuchern ihrer Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Vereine und Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schefflenz für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schefflenz und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Vereine und Veranstalter haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Kann auf Verlangen der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Gemeinde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 19. März 2024 in Kraft.

Gemeinderat Tscharf äußert sich, eine ganztags Nutzung des Bürgersaals deckt nicht mal Reinigungskosten ab. Der Literaturverein und der Verein Bildung und Kunst =Heiterkeit sollen bitte mit aufgenommen werden unter § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung.

Gemeinderat Schäfer erwähnt die DLRG Hauptversammlung bei § 3 Abs. 2 und möchte wissen, ob eine Befreiung vorgesehen ist.

Bürgermeister Houck antwortet mit Nein, ist nicht vorgesehen

Gemeinderat Schäfer möchte den Antrag stellen „Kultur“ zu streichen.

Bürgermeister Houck erklärt, warum der Begriff „Kultur“ mit aufgeführt wurde.

Frau Weimer ergänzt, dass eine Jugendveranstaltung frei ist, wie auch die Sportvereine eine Veranstaltung frei haben.

Bürgermeister Houck nennt die Möglichkeit eine Befreiungsoption für einmalige Veranstaltungen der Ortsvereine einzuführen.

Gemeinderat Bakan möchte den Vermerk „auf Antrag“ streichen.

Herr Houck erklärt, dass es wichtig ist schriftlich zu dokumentieren, falls weitere Befreiungstatbestände eingeführt werden sollten.

Gemeinderätin Dr. Werling ist der Meinung, dass die Schefflenzalsammlungen unter der Kategorie „kulturstrebend“ dazugehören. Genauso sollten Vereine (Musik-, Gesangs- und Museumsvereine), die sich um historische Einrichtungen kümmern ergänzt werden.

Gemeinderat Kunzmann sieht einen höheren Verwaltungsaufwand und möchte wissen, welche Anfragen vorliegen.

Bürgermeister Houck erwähnt die Schutzgemeinschaft Waidachswald, einige private Veranstaltungen, sowie „Hossa“.

Die Ausgabe der Schlüssel ist derzeit nicht kontrollierbar, andere Personen/Dritte erhalten den Schlüssel derzeit ohne Anmeldung.

Gemeinderat Schäfer möchte wissen, ob das Schminken der Hossa auch kostenpflichtig wäre.

Dies wird von Bürgermeister Houck bestätigt.

Gemeinderat Tscharf erkundigt sich, ab wann die Benutzung ganztags gezählt wird. Der Vorsitzende informiert, dass gemäß § 3 Abs. 1 die Nutzungsdauer ab 6 Stunden unter eine ganztägige Nutzung fällt.

Gemeinderat möchte wissen, wie es in anderen Einrichtungen gehandhabt wird.

Frau Weimer erklärt dies an der Benutzungsordnung Rodderhalle/Schefflenzhalle, dass 1 Jugendveranstaltung und Jugendtrainings frei sind.

Gemeinderat Schäfer ist der Meinung, dass die Argumente mit zweierlei Maß gemessen werden, die Kosten liegen nur beim Gesangverein.

Gemeinderat Bakan hinterfragt die Benutzungsordnung, und möchte die Benutzungsordnung generell nicht beschließen.

Bürgermeister Houck erläutert das Nutzungsinteresse, aber geht auch auf die derzeitige Ungleichbehandlung ein. Selbst für die Saatschulhütte werden Gebühren verlangt.

Gemeinderat Söhner möchte die Vereine kostenfrei die Räumlichkeiten nutzen lassen und Privatveranstaltungen unter Rechnung stellen.

Gemeinderat Rüger geht auf die Gleichbehandlung ein und nennt als Beispiel, dass die Musikvereine und Gesangvereine die Gemeinde bei Veranstaltungen unterstützen (z.B. Altennachmittag und Bürgerempfang).

Es wird der Änderungsantrag gestellt, alle Vereine freizustellen und Privatveranstaltungen kostenpflichtig mit einem Gebührensatz von 75 € (in der Heizperiode 95 €) für eine Ganztagsveranstaltung aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen die Benutzungsverordnung auf der Basis des Änderungsantrags für den Bürgersaal Unterschefflenz.

AZ.:764.13

11. Beschluss zur Annahme von Zuwendungen

Nach der Dienstanweisung über die Annahme und die Behandlung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Schefflenz stehen folgende Spenden zur Annahme durch den Gemeinderat an:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Annahme der Zuwendungen.

Az.:050.44

12. Informationen, Anfragen, Anregungen (Teil II)

Der Vorsitzende informiert über:

- Bürgermeister Houck informiert, dass sich die Arbeiten der Kanalsanierung Odenwaldstraße in Kleineicholzheim dem Ende zuneigen. Zudem soll der Hof auf dem Anwesen Diemer in den kommenden Wochen noch asphaltiert und die Böschungsarbeiten am Eberbächlein fertiggestellt werden.

Az.:701.31.42

- Seit der Winterpause ruhen die Arbeiten an der Hochwasserschutzmaßnahme Kertelgraben noch immer, da die Wassermengen, welche in der Kertel aktuell noch ankommen, durch die Baufirma nicht mit herkömmlichen Kraftstoffpumpen abgepumpt werden können. Der Einsatz einer größeren Kraftstoffpumpe wurde aufgrund der damit einhergehenden Lärmbelastung für die Anwohner bisher nicht in Erwägung gezogen.

Az.:691.72

- Die Arbeiten bei der Flurbereinigung Oberschefflenz Feldlage Nord wurden wieder aufgenommen. Aktuell werden die Wege hergerichtet und für den Asphalteinbau vorbereitet. Auch in den Seitenbereichen sind noch verschiedene Maßnahmen erforderlich.

Az.:780.43

Die Gemeinderäte informieren sich bzw. regen an:

- Gemeinderat Feil berichtet über die Zufahrt zur Heimentalsiedlung, Straßenbauamt hat durch die derzeit andauernde Maßnahme die Zufahrt auf eine 1,80 m breite Asphaltfläche begrenzt. Um mit verschiedenen Maschinen dort durchzufahren wurde massiv Privateigentum in Mitleidenschaft gezogen. Er bittet darum, als Lösung Stahlplatten über die Löcher zu legen. Der Vorsitzende gibt die Information an den Bauhof weiter.

Az.:651.21

- Gemeinderat Tscharf berichtet von einem fehlenden Laternenabdeckung gegenüber seinem Anwesen. Dieser Mangel wird seit 1 Jahr nicht behoben. Außerdem berichtet er von ähnlichen Problemen bei der Straßenbeleuchtung im Pappelweg. Der Vorsitzende wird die Informationen weitergeben.

Az.:656.42

- Gemeinderätin Dr. Werling erkundigt sich nach der 2. Blitzersäule, die im Haushalt mit eingestellt ist und möchte wissen, wann deren Installation geplant ist und wo der Standort dieser zweiten Säule geplant ist.

- Az.:651.31

Außerdem informiert sie sich über die Verkehrsberuhigung im Bereich der Sattelbachstraße/Helles Tunnel.

Bürgermeister Houck berichtet, dass beide Punkte bereits als Tagesordnungspunkte für die nächste Verkehrsschau mit aufgenommen wurden.

Az.:112.031

- Gemeinderat Bakan berichtet, dass beim Brunnen neben dem Anwesen der Familie Haas

überall Wasser aus dem Sandstein triefe.

Az.:764.4

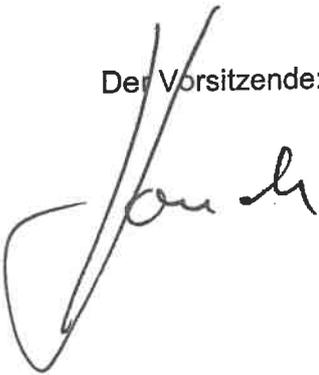
- Gemeinderat Bakan berichtet, dass das Grüngut am Grüngutplatz nicht abgefahren wird und möchte wissen, ob das mit der vertragten Beteiligung an den Abbruchkosten des belasteten Materials vom Grüngutplatz zusammenhänge.
- Bürgermeister Houck berichtet von dem großen Volumen des derzeitigen Aufkommens. Mit dem Abfahren des Grünguts kommt der Betreiber derzeit nicht nach.
- Gemeinderat Markert ist der Meinung, dass das Problem reduziert werden könnte, wenn die Bürger zur Entladung weiter in Abladeplatz fahren würden.

Az.:722.32

- Gemeinderat Schäfer erkundigt sich ob das Gerücht stimme, dass die Firma BBV Toni insolvent sei.
Dies ist dem Vorsitzenden nicht bekannt. Vor Kurzem fand erst eine große Informationsveranstaltung statt. Derzeit ist die Frage, wann Schefflenz beim Ausbau der Gemeinden mit dabei ist. Er erwähnt „ausgesiebte Firmen“ als Vorteil des späten Ausbaus. Gemeinderat Bakan ergänzt Informationen aus einer Veranstaltung in Mosbach.

Az.:797.339

Der Vorsitzende:



Die Urkundspersonen:

Schriftführer:



Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 15. April 2024
Bearbeitung: Hauptamt	TOP 5 öffentlich

Beschlussfassung des Gemeinderats über die Durchführung der Bürgermeisterwahl 2024

- a) Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Stichwahl
- b) Stellenausschreibung nach § 47 Abs. 2 GemO
- c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist nach § 10 KomWG

Festlegung der Wahltermine für die die Bürgermeisterwahl 2024

Infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers, Bürgermeister Rainer Houck, am 27.11.2024 ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters neu zu besetzen. Bürgermeister Rainer Houck wird nicht für eine weitere Amtszeit kandidieren. Die Wahl ist frühestens drei Monate (Mittwoch, 28.08.2024) und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle (Montag, 28.10.2024) durchzuführen. Ebenso ist die Stelle spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Hierzu hat der Gemeinderat die erforderlichen Beschlüsse gemäß § 47 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) zu fassen.

a) Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Stichwahl

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den Sonntag, 06. Oktober 2024 als Wahltag festzusetzen. Als Termin für die Stichwahl wird, nachdem dieser frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattfinden kann, Sonntag, 20. Oktober 2024 vorgeschlagen. (§ 45 Abs.2 GemO)

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat setzt den Tag der Wahl auf Sonntag, 06. Oktober 2024 fest. Der Termin für die Stichwahl wird auf Sonntag, 20. Oktober 2024 festgesetzt.

b) Stellenausschreibung nach § 47 Abs. 2 GemO

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag (Dienstag, 06.08.2024) öffentlich auszuschreiben. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit gibt, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Hierüber hat der Gemeinderat ebenfalls Beschluss zu fassen.

Der Text der Stellenausschreibung, der sich daraus ergibt, wird als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters, nachdem Sonntag, der 06. Oktober 2024 als Wahltag festgesetzt wurde, am Freitag 12. Juli 2024 erfolgen soll. Die Veröffentlichung der Ausschreibung soll im Staatsanzeiger, im Mitteilungsblatt und der Homepage der Gemeinde Schefflenz und am Aushang des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz erfolgen. Des Weiteren wird beschlossen, dass die Vorstellung der

Bewerber in einer öffentlichen Versammlung am Donnerstag, 26. September 2024, 19.00 Uhr in der Schefflenzhalle erfolgen soll.

c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist nach § 10 KomWG

Vom Gemeinderat ist ebenfalls das Ende der Einreichungsfrist für die Bürgermeisterwahl festzusetzen. Nach § 10 Abs. 1 KomWG darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Beim Wahltag, 06. Oktober 2024, wäre dies Montag der 09. September 2024.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den 11. September 2024, 18.00 Uhr als spätestens Termin zur Einreichung der Bewerbungen festzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, dass Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl am 06. Oktober 2024 bis spätestens Montag, 11. September 2024, 18.00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Bürgermeisteramt, Mittelstraße 47, 74850 Schefflenz, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden müssen. Dieser Termin ist in der Veröffentlichung der Stellenausschreibung mit aufzunehmen.

Schefflenz, den 5. April 2024
062.3 TA


Angßmann

Anlagen: 0

gesehen:


Rainer Houck
Bürgermeister

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 15. April 2024 TOP 6 öffentlich
Bearbeitung: Hauptamt	

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2024 nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG)

Der Gemeindewahlausschuss ist nach § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) für jede Wahl (ausgenommen die Stichwahl des Bürgermeisters) nach § 45 Abs. 2 GemO neu zu bilden zu den Aufgaben des Gemeindewahlausschusses gehört es, über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl zu entscheiden, die Wahlen zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern.

Da Bürgermeister Rainer Houck kein Wahlbewerber sein wird, ist er kraft Gesetzes der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses. Der Stellvertreter ist gemäß § 11 Abs. 2 KomWG aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten zu wählen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Dem Gemeinderat wird folgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorgeschlagen:

Vorsitzender	Stellvertreter
Rainer Houck	Hermann Rüger

Als weitere Personen des Gemeindewahlausschusses werden vorgeschlagen:

Beisitzer/innen - Stellvertreter/innen

Melanie Kammerer
 Friederike Werling
 Gero Wohlmann
 Marisella Angstmann

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat stimmt der Besetzung des Gemeindewahlausschusses wie vorgelegt zu. Gegebenenfalls erforderliche Nachnominierungen erfolgen durch die Verwaltung. Die genannten Personen sind umgehend zu bestellen.

Schefflenz, den 5. April 2024
062.35TA


Angstmann

Anlagen: 0

gesehen:


Rainer Houck
Bürgermeister

Beschlussvorlage an den Gemeinderat	GR-Sitzung vom 15. April 2024
Bearbeitung: Bauamt	TOP 7

Verteilung der Pachterlöse für die Windenergieanlagen im Waidachswald nach Radien

Die Kommunen Adelsheim, Roigheim und Schefflenz planen einen interkommunalen Windpark im Waidachswald auf kommunalen Flächen, für dessen Windenergieanlagen Pachterlöse für die Kommunen als Eigentümer entstehen. Um auf die langfristige Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge in Adelsheim, Roigheim und Schefflenz positiv hinzuwirken, soll die Pacht für die geplanten Windenergieanlagen im Waidachswald auf die beteiligten drei Kommunen verteilt werden. Der Verteilungsschlüssel soll auf dem bereits im Arbeitskreis Windkraft vorgestellten Rechenmodell basieren. 60 % der Pachterlöse der einzelnen Windenergieanlagen erhält die Kommune, auf deren Gemarkung die jeweilige Anlage steht. Hierbei wird als Standort ein innerer Radius von bspw. 80 Metern ($r = 80 \text{ m}$) zu Grund gelegt. Ausgangspunkt ist der Turm-Standort der Windenergieanlagen. Die übrigen 40 % der Pachterlöse erhalten die Kommunen, auf deren Gemarkungsfläche der äußere Radius von bspw. 1000 Metern ($r = 1000 \text{ m}$) um die Windenergieanlage entfällt.

Je größer der zugrunde gelegte Radius gewählt wird, desto mehr Kommunen profitieren von den Pachterlösen / auf desto mehr Kommunen werden die Pachteinnahmen der jeweiligen Anlage verteilt. Sobald die finalen Anlagenstandorte feststehen, wird die Pacht auf die beteiligten Kommunen prozentual verteilt.

Die abschließende Berechnung kann erst dann erfolgen, sobald bekannt ist, für welche Anlagenstandorte eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden konnte bzw. welche Standorte tatsächlich realisiert werden. In einer den Kommunalverwaltungen zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle wird die Pachtverteilung auf der Grundlage der Standortentwürfe vom 4. Quartal 2022 simuliert. Diese Verteilung ist nicht repräsentativ, da die finalen Standorte noch nicht feststehen und bereits zum aktuellen Zeitpunkt Anlagenstandorte gestrichen werden mussten. Es handelt sich bei der beiliegenden Berechnung lediglich um eine Veranschaulichung. Der Standort der Einspeisestation wird wie ein weiterer halber Windenergieanlagenstandort, ohne die Anwendung irgendwelcher Radien, bewertet. Da für die Einspeisestation von Vattenfall gemäß dem Gestattungsvertrag keine separate Pacht gezahlt wird, wird für die Einspeisestation eine Vorwegentnahme der gesamten Pachtsumme erfolgen. Durch den Beschluss soll das Verteilungsmodell festgelegt werden, wodurch die Art und Weise der Pachtverteilung geregelt wird.

Beschlussempfehlung:

Der interkommunale Arbeitskreis Windkraft beschließt die flächenanteilige Verteilung der Pacht nach Radius auf der Grundlage des o.g. Rechenmodells mit einem äußeren Radius von $r = 1000 \text{ m}$, gewichtet mit 40 %, und einem inneren Radius von $r = 80 \text{ m}$, gewichtet mit 60 %, für die Windenergieanlagen und den Standort der Einspeisestation (bewertet als 0,5 Windenergieanlagen, ohne Radien) für den Windpark im Waidachswald.

Schefflenz, 3. April 2024

794.1/TA Windpark Waidachswald Interkommunal, Arbeitskreis


Waltenberger

gesehen:


Rainer Houch
Bürgermeister

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 15.04.2024 TOP 8 öffentlich
Bearbeitung: Bauamt	

Beschlussvorlage Kriterienkatalog für Freiflächen-(Solar-)/Fotovoltaikanlagen

In der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2024 wurde durch die Verwaltung ein Entwurf für den Kriterienkatalog für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vorgestellt. Nachdem verschiedenste Änderungswünsche in der Sitzung diskutiert wurden, sollte der Tagesordnungspunkt vertagt und der bisherige Entwurf überarbeitet werden. Aus den Reihen des Gemeinderats widmete sich eine kleine Arbeitsgruppe der Überarbeitung des Entwurfs. Dieser konnte mit der Verwaltung besprochen und eine weitere Ergänzung aus dem Gemeinderat eingepflegt werden.

Der Gemeinderat soll über die im Entwurf aufgenommenen Änderungsvorschläge beraten und entscheiden.

Beschlussempfehlung:

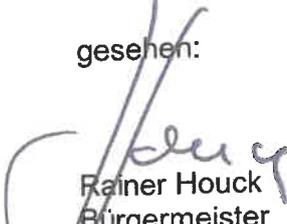
Der Gemeinderat beschließt den Kriterienkatalog für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen.

Schefflenz, den 3. April 2024

Az. 794.51 Freiflächen-Fotovoltaik


 Waltenberger

gesehen:


 Rainer Houck
 Bürgermeister

Anlagen: Überarbeiteter Entwurf Kriterienkatalog Freiflächen-Fotovoltaik



Kriterienkatalog für Freiflächen-~~Fotovoltaikanlagen~~ Solaranlagen

Begründung:

Die Landesregierung spricht in ihrem Leitfaden von Freiflächensolaranlagen, weil dieser Begriff sowohl Flächenfotovoltaik als auch Flächensolarthermie umfasst und somit weitreichender ist, und die künftigen Erfordernisse u.a. auch im Hinblick auf eine kommunale Wärmeplanung besser berücksichtigt.

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Handlungsleitfaden_Freiflaechensolaranlagen.pdf

Festlegung von Kriterien für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen- Fotovoltaik Solaranlagen in Schefflenz

Anlass der Aufstellung des Kriterienkatalogs

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg haben das Land und die zwölf Regionalverbände im September 2022 neue Planhinweiskarten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vorgestellt. Damit wird dem Ausbau dieser Anlagen breiteren Raum verschafft. Die Gemeinde Schefflenz möchte ihren Beitrag für den Klimaschutz und die Energiewende leisten und befürwortet den Ausbau regenerativer Energien auf ihrer Gemeindefläche. Gleichwohl ist es der Gemeinde aber auch ein Anliegen, das Landschaftsbild **und die Artenvielfalt** zu erhalten und ausreichend Flächen für die Landwirtschaft bereitzustellen. Eine Steuerung der Ausbauflächen erscheint der Gemeindeverwaltung deshalb **zielführend** und **gewinnbringend**. Mit diesem Kriterienkatalog soll allen Zielen Rechnung getragen und abgewogen werden, unter welchen Bedingungen Bebauungspläne für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet erlassen werden können. **Die Erstellung des Kriterienkataloges erfolgt, wie gemäß den Empfehlungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unter einer breiten Einbeziehung der Bevölkerung.**

Präambel

Dieser Kriterienkatalog für Freiflächen-**Fotovoltaik-Solaranlagen** gilt für die Gemeinde Schefflenz mit allen Ortsteilen.

Freiflächen-**Fotovoltaik Solaranlagen** müssen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die gesetzlichen und regionalplanerischen Vorgaben einhalten. Darüber hinaus kann die Gemeinde eigenen Schwerpunkte setzen.

Kriterien

Hier stellt sich die Frage wie umfassend es gelingt die Empfehlungen und Vorgaben des verlinkten Rundschreibens wiederzugeben, dies wäre nochmal abzu prüfen.

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Erneuerbare_Energien/Sonnenenergie/Hinweise-zum-Ausbau-von-Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf

1. Sichtbarkeit und Landschaftsbild

Die Sichtbarkeit und Blendwirkung der Anlagen ist durch ökologisch wertvolle, heimische Bepflanzungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ein Bepflanzungskonzept inkl. Visualisierungen von Sichtbeziehungen ist vorzulegen. Sichtbeziehungen zu bestehenden zusammenhängenden Bebauungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. **Abweichungen hiervon sind bei Flächensolarthermieanlagen aufgrund der räumlichen Anbindung im Einzelfall zu prüfen.**

2. Landwirtschaftliche Qualität der Flächen

Die Anlagen dürfen nicht auf Vorrangflur und Vorbehaltsflur I errichtet werden. Innerhalb Vorbehaltsflur II dürfen **nur Flächen bebaut werden, von denen mindestens 80% weniger als 40 Bodenpunkte erreichen**. ~~Ausnahmsweise können Anlagen zugelassen werden, wenn hiermit nachweislich zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes beigetragen wird.~~ **(warum gestrichen: Freiflächenphotovoltaik darf keine wirtschaftliche**

Schiefelage eines Betriebs ausgleichen müssen. Damit läuft man Gefahr, dass jeder PV-interessierte Landwirt eine finanzielle Notwendigkeit vorgibt und die wertvollsten Flächen zur Nahrungsmittelproduktion überbaut werden)

3. Natur- und Artenschutz

Bevorzugt sollen die Anlagen auf vorbelasteten und/oder naturschutzfachlich unbedeutenden Flächen verwendet werden. In Feuchtgebieten internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebieten), Überschwemmungsgebieten HQ100 und HQExtrem, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), FFH-Gebieten, Natura-2000-Gebieten, Vogelschutzgebieten sowie in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Errichtung unzulässig.

Ausnahmen können in Naturparks sowie in Landschaftsschutzgebieten und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten zugelassen werden, solange sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen. In faktischen Vogelschutzgebieten ist die Verträglichkeit durch eine Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen.

Auch sonstige ökologisch hochwertige Flächen mit schützenswerten Artvorkommen sind nachrangig zu verwenden. Der Projektierer muss vor der Erstellung des Bebauungsplans ein ökologisch wertvolles Pflegekonzept für die Flächen inkl. Förderung der Artenvielfalt vorlegen. Der Projektierer muss umsetzbare Nutzungsmöglichkeiten der Flächen vorschlagen.

Durch Flurneuordnung oder Tausch zusammenhängende Flächen dürfen nicht zerschlagen werden.

Es wird zwischen Wiesen- und Ackerflächen wie folgt unterschieden:

Bei Grünland: Die Umzäunung der Anlagen ist so zu gestalten, dass sie den Natur- und Artenschutz fördert. Sie muss so gestaltet werden (s. Rundschreiben mind. 20cm Bodenabstand), dass Kleintiere sie passieren können und eine Beweidung möglich ist.

Die Aufständigung der Solar-Module sollte ausreichend hoch sein, sodass Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 180cm um eine Beweidung, nicht nur durch Schafe, zu ermöglichen. Durch eine Beweidung werden die Flächen ökologisch wertvoller gegenüber ihrer bisherigen Nutzung. Die Beweidung oder eine klassische Heugewinnung ist Pflicht, dadurch soll das Abblühen der Blühpflanzen ermöglicht werden. Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, auf Gülle oder andere Düngemittel, sowie die Einsaat mit zertifiziertem regionalspezifischem Saatgut/Saatgutmischungen.

~~Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen Blühpflanzen und Insekten sich dort ansiedeln können. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden. Das Schnittgut soll auf der Fläche verbleiben. Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken sind frühzeitig zu entfernen.~~

Die Aufstellung von Bienenkästen ist erwünscht.

Bei Ackerland: Keine Umzäunung notwendig.

Die Aufständerung der Solar-Module muss ausreichend hoch sein, sodass eine klassische Lebensmittelproduktion auf 60% der ursprünglichen Ackerfläche, unter den Photovoltaikmodulen zu erfolgen hat. (Agro-Photovoltaik).

Die Beschattung durch die PV schützt Kulturpflanzen vor extremen Hitzesommern, Regenwasser kann gezielt an die Pflanzen geleitet werden und durch die streifenförmige Bewirtschaftung entstehen Nischen für Pflanzen und Tiere. Auch das ist eine ökologische Aufwertung der Flächen.

Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen. Die Maßnahmen müssen an örtliche Gegebenheiten (z.B. Rebhuhnschutzzonen) angepasst werden. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) für die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage innerhalb der Projektfläche des Rebhuhnschutzprojekts Schefflenztal sollen die Belange des Rebhuhns explizit berücksichtigen (Schaffung von prädatorensicheren Räumen durch entsprechende Umzäunung, mehrjährige Blühflächen, Altgrasstreifen, extensive Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen).

4. Wahrung kommunaler Interessen

Für die Anlagen ist eine dinglich gesicherte Rückbauverpflichtung vorzulegen. Weitere kommunale Interessen inkl. Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Kriterien sollen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

5. Netzanbindung

Die Netzanbindung soll per Erdverkabelung in öffentlichen Asphaltwegen stattfinden. Die Distanz zwischen Anlagen und Einspeisestelle ist dabei so gering wie möglich zu halten.

6. Flächenbegrenzung

Im gesamten Gemeindegebiet dürfen maximal 30 Hektar (ha) für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Solaranlagen genutzt werden. Mindestens 40-50% der Fläche sind für Freiflächen-solarthermieanlagen im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung vorzubehalten.

Begründung: Um ein Gefühl für die 30 ha zu bekommen: ein Standardfußballfeld hat 0,714ha. Die 30 ha entsprechen somit der Fläche von ca. 42 Fußballfeldern, verteilt auf die 4 Ortsteile, hätte jeder Ortsteil Solarflächen in der Größenordnung von ca. 10 Fußballfeldern (die wiederum nicht als landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung stehen. Bis in die 1960er Jahre waren in Schefflenz ca. 8-10ha landwirtschaftliche Fläche die Grundlage für eine bäuerliche Existenz!)

7. Regionale Wertschöpfung

Die Wertschöpfung durch regionale Projektierer oder Genossenschaften, mit der Möglichkeit zur wirtschaftlichen Beteiligung der Bevölkerung, ist vorrangig anzustreben.

8. Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Durch die Anlagen dürfen keine Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier entstehen. So sind unter anderem negative Auswirkungen auf Flora, Fauna und benachbarte landwirtschaftliche Flächen durch einen Hitzeinseleffekt (PVHI-Effekt) gutachterlich auszuschließen. Flächensolaranlagen tragen durch ihre dunkle Oberfläche zu einer verringerten Strahlenreflektion bei, dunkle Flächen erwärmen sich in der Sonne stärker wie helle Flächen oder bepflanzte Flächen die zusätzlich durch Verdunstung kühlen. Zusätzlich wird die nächtliche Bodenabkühlung

ggf. Taubildung reduziert, was sich nachteilig auswirken kann, und somit eher für „kleinparzellige“ Anlagen spricht und besondere Anforderungen an Standort und Ausführung stellt.

9. Neubewertung des Kriterienkataloges

Nach ~~vier~~ **zwei** Jahren soll der Kriterienkatalog neu bewertet und bei Bedarf angepasst werden.

Az. 794.51 Freiflächen-Fotovoltaik

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 15.04.2024
Bearbeitung: Finanzverwaltung	TOP 9 öffentlich

Verlängerung der Jagdpachtverträge

Die Jagdpachtverträge wurden im Jahr 2015 auf die aktuelle Rechtsgrundlage umgestellt und neu mit den Jagdpächtern abgeschlossen. Die Laufzeit der Verträge endet am 31.03.2026.

Die wichtigsten Änderungen damals waren

- die Einführung einer Wildschadenskasse zur Regulierung von Wildtierschäden
- Aufnahme des Ahorns als Hauptholzart, deren Schädigungen zu regulieren sind. Dafür Entfall der Kiefer aufgrund schwindender Bedeutung.
- Aufnahme von Bestimmungen zur Verkehrssicherheit bei Ausübung der Jagd.
- Regelung, dass sich die Kündigung immer auf den gesamten Jagdbogen beziehen muss, nicht auf einzelne Elemente.
- Da das neue Jagd- u. Wildtiermanagementgesetz die Fütterung verbietet, wurde die Regelung hierzu komplett aus dem Vertrag gestrichen.

Aktuell sind die Jagdbögen wie folgt verpachtet:

Im Jagdbogen 1 (Kleineicholzheim): Günter Feil und Wolfgang Neureither

Im Jagdbogen 2 (Oberschefflenz Nord): Michael Utz, Michael Wetterauer, Gero Wohlmann und Waldemar Wohlmann

Im Jagdbogen 3 (Oberschefflenz Süd): Werner Fischer und Helmut Müller

Im Jagdbogen 4 (Mittelschefflenz): Günter Binnig, Peter Eifler, Walter Binnig, Thomas Maus, Ulli Binnig, Rainer Eifler, Christian Eifler, Sebastian Feil

Im Jagdbogen 5 (Unterschefflenz West): Werner Fischer, Rolf Sander und Ralf Schumacher

Im Jagdbogen 6 (Unterschefflenz Ost): Jürgen Bürklen, Peter Fox und Daniel Seyboth

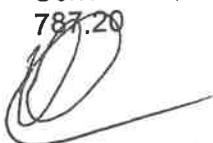
In Vorbereitung des Auslaufens der Pachtzeit würde die Verwaltung bereits heute gerne die bestehenden Pachtverträge verlängern. Die Gespräche mit den Jagdpächtern laufen derzeit. Ziel ist es, die Pachtverträge zu den gleichen Konditionen um 11 Jahre zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Jagdpachtverträge um weitere 11 Jahre vom 01.04.2026 bis 31.03.2037 zu den bestehenden Vertragskonditionen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen zu führen und die Verträge zeitnah auszufertigen.

Schefflenz, den 20.03.2024

787.20



Weimer

Anlagen:

gesehen:



Rainer Houck
Bürgermeister

Beschlussvorlage an den Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz	GR-Sitzung vom 15.04.2024 TOP 10 öffentlich
Bearbeitung: Bauamt	

**Hochwasserschutz Roigheimer Klinge im Ortsteil Unterschefflenz
 - Vergabe der Bauarbeiten -**

Die Erd-, Stahlbeton- und Wegebauarbeiten für den Hochwasserschutz an der Roigheimer Klinge (Roigheimer Straße) im Ortsteil Unterschefflenz wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission für die Arbeiten findet am Do. 04.04.2024 um 11.00 Uhr statt. Nach Durchführung der Submission und der Prüfung und Wertung der Angebote werden wir per Mail oder Tischvorlage einen Vergabevorschlag ausfertigen um den Auftrag in der Sitzung erteilen zu können.

Beschlussempfehlung:

Erfolgt in der Tischvorlage.

Schefflenz, den 3. April 2024

691.72 TA 2.7 Ausschreibung und Auftrag


 Waltenberger

Anlagen:

gesehen:

 Rainer Houck
 Bürgermeister

Beschlussvorlage
der Gemeinde Schefflenz

Bearbeitung: Gemeindekasse

GR-Sitzung vom

15. April 2024

TOP

öffentlich

11

Beschluss zur Annahme von Zuwendungen

Nach der Dienstanweisung über die Annahme und die Behandlung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Schefflenz stehen folgende Spenden zur Annahme durch den Gemeinderat an:

Sportvereinigung Schefflenz e.V., 1. Vors. Denis Englert, Aschberg 56, 74850 Schefflenz
Geldspende 1.400,00 €
FFW Schefflenz - Lichterfest

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Zuwendungen.

Schefflenz, den 04. April 2024

050.44

i.V.

Lang

Anlagen: 0

gesehen:

Rainer Houck
Bürgermeister

